

2480 053

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 83/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Marian S z [REDACTED]
N [REDACTED], MI [REDACTED], Fr [REDACTED]/USA.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
als Abwickler für die Kanzlei
des verstorbenen Rechtsanwalts
[REDACTED]

gegen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln, Habsburgerring 9,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 8. Juli 1971 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat die Frist des Art. VIII Abs. 1 BEG-Schluss
versäumt. Diese Anmeldefrist hat § 2 der Verordnung zur
Änderung und Ergänzung der 6. DV-BEG vom 10. Januar 1970
nicht verlängert. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt danach nicht vor.

Mai

Dr. Lang